Anlage 1: Spesenordnung

§ 1 Grundsätze

Dem nachfolgend genannten Personenkreis steht für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des TFV eine angemessene Aufwandsentschädigung (Spesen) zu.

Die Schiedsrichteransetzungen sind unter kostengünstigen Kriterien vorzunehmen.

Die Fahrkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung des TFV. Bei der Anreise sind sie verpflichtet, die Anfahrten zu den Spielorten so kostengünstig wie möglich zu organisieren. Wenn die Möglichkeit einer gemeinsamen Anreise besteht, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 2 Schiedsrichter, SR-Assistenten

(1) Allgemeine Festlegungen

Für die koordinierte Anreise von Schiedsrichter und SR-Assistenten ist der angesetzte Schiedsrichter verantwortlich. Die SR- bzw. SRA-Spesen sind auf dem Spielberichtsbogen detailliert auszuweisen. Fällt ein Spiel aus, sind 50 % der Spesen zu berechnen.

(2) Entschädigung Punkt-, Entscheidungs- und Qualifikationsspiele, Turnierserien

a)	Männer/Alte Herren Verbandsliga	SR 50 €	SRA 40 €
	Landesklasse	40 €	30€
	Landesmeisterschaften Alte Herren	40 €	30€
	Kreisoberliga	30 €	25€
	Kreisliga / Kreisklasse	25 €	23 €
	Kreis Alte Herren	25€	23 €
	Kreis Kleinfeld Alte Herren	20 €	
b)	Frauen/Juniorinnen	SR	SRA
	Verbandsliga/Landesklasse	25€	20€
	Kreisoberliga	20 €	
	Juniorinnen in allen Spiel- und Altersklassen	20 €	
c)	Junioren	SR	SRA
	Verbandsliga A-, B-, C-Jun.	25€	20€
	Verbandsliga D-Jun. und Talenteliga	20 €	
	Verbandsliga (Kleinfeld)	20 €	
	Kreis A-, B-Jun.	23 €	
	Kreis C-, D-, E-, F-, G-Jun.	20 €	
	Spiele auf verkürztem Großfeld	15 €	
(3)	Pokalspiele		
a)	Männer/Alte Herren	SR	SRA
	3. Liga gegen 3. Liga	400 €	200€

Der angesetzte vierte Offizielle ist als SR-Assistent zu entschädigen.

Bei allen anderen Paarungen gilt: Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

Finanzordnung 2021 169

unter Beteiligung von

3. Liga	200 €	100€	
Regionalliga	125€	75€	
Oberliga	75 €	50€	
Verbandsliga	50€	40 €	
Landesklasse	40 €	30€	
Pokalspiele Kreis	ä	analog (2) a)	

2. Frauen/Nachwuchs

Die Höhe der Entschädigung entspricht (2) b) und c). Sind Mannschaften unterschiedlicher Spielklassen beteiligt, ist die Einstufung der höherklassigen Mannschaft maßgebend. Als Höchstsätze gelten, auch bei Beteiligung überregional spielender Mannschaften, die Regelungen gemäß (2).

(4) Freundschaftsspiele

Entscheidend ist die aktuelle Spielklasse des Gastgebers.

	SR	SRA
Regionalliga	155 €/100 €	60 €/50 €
Oberliga	50€	35€
Regionalliga Frauen, A-Jun.	30 €	20€
Regionalliga B-Jun./C.Jun.	25 €	20€
Verbandsliga	28 €	18€
Landesklasse	23 €	16€
Kreisoberliga	21 €	16€
Kreisliga	18€	
Kreisklasse	16€	
Altherrenmannschaften	16€	

Übriger Nachwuchs und Frauenbereich wie Punktspiele.

(5) Schiedsrichter-Patenschaften

Alle Kreisspielklassen Männer, Frauen und Nachwuchs 10,00 € Fahrtkostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der Finanzordnung für den Wegstreckenanteil, welcher aus triftigen Gründen nicht mit dem Schiedsrichter in Fahrgemeinschaft zurückgelegt werden kann.

(6) Spiele im Austausch mit anderen Landesverbänden

Die Entschädigung erfolgt gemäß den Festlegungen der zuständigen Schiedsrichterausschüsse (Pauschalen), darf jedoch den Höchstsatz des Landesverbandes nicht überschreiten, in dem das jeweilige Spiel stattfindet.

§ 3 Beobachter

(1) Schiedsrichter-Beobachter

Verbandsliga/Landesklasse	30€
Kreisoberliga	25€
Kreisliga/-klasse	20€

(2) Spiel- bzw. Sicherheits-Beobachter (angeordnet)

Verbandsliga/Landesklasse25 €Kreisspiele25 €

Von den Spielbeobachtungen sind Protokolle zu erstellen.

§ 4 Platzverantwortliche

Reist ein festgelegter Platzverantwortlicher zur Abnahme über die Bespielbarkeit des Platzes an, so ist eine Entschädigung von 6,00 € zuzüglich Fahrgeld vom betreffenden Verein zu entrichten.

§ 5 Turnierleitung

Turniere (Sportplatz/Halle) für alle Spiel- und Altersklassen

• je angefangene Stunde

8€

Berechnungsgrundlage ist dabei frühestens 30 Minuten vor Turnierbeginn und bis zum Ende des letzten Spieles. Bei mindestens zwei Turnieren am gleichen Ort (unabhängig davon, ob diese eine Veranstaltung ist) können nur einmal Fahrtkosten in Anrechnung gebracht werden.

Finanzordnung 2021 171